



Sozialgericht Dortmund

Az.: S 35 AS 2615/24 ER

Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

1. [REDACTED] Iserlohn

Antragsteller

2. [REDACTED] Iserlohn

Antragstellerin

Proz.-Bev.:

zu 1-2: Rechtsanwalt Ralf Karnath, Rahmenstraße 12, 58638 Iserlohn, Gz: - 168-24 -

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz: - 35502//00 [REDACTED] -

Antragsgegnerin

hat die 35. Kammer des Sozialgerichts Dortmund am 13.11.2024 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Ocken, beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 18.10.2024 wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.

Gründe:

Der sinngemäß gestellte Antrag der Antragsteller,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 18.10.2024 anzuordnen

hat Erfolg.

Der Antrag ist zunächst sowohl in Bezug auf den Antragsteller zu 1), als auch die Antragstellerin zu 2) zulässig. Jedenfalls nach Einreichung des Schriftsatzes vom 07.11.2024 durch den nunmehr mandatierten und beigeordneten Prozessbevollmächtigten, bestehen für die Kammer an einer ordnungsgemäßen Vertretung und Antragstellung der Antragstellerin zu 2) keinerlei Bedenken mehr. Der Antrag ist derzeit auch begründet. Statthafte Verfahrensart für die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist insoweit das auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gerichtete Verfahren nach § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG. Um das von den Antragstellern verfolgte Rechtsschutzziel einer vorläufigen Weiterzahlung der mit Bescheid vom 16.04.2024 zugesprochenen Leistungen zu erreichen, ist es nämlich ausreichend, den Bescheid vom 18.10.2024 aufzuheben und dadurch die Regelungswirkungen des Bescheides vom 16.04.2024, welcher Leistungen bis einschließlich April 2025 bewilligt, wieder aufleben zu lassen.

Gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann das Gericht auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Aufgrund der Regelung in § 39 Nr. 1 SGB II hat nach der Wertung des Gesetzgebers das Vollzugsinteresse im Regelfall Vorrang vor dem Suspensiveffekt des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung ist daher nur dann anzuordnen, wenn ein überwiegendes Interesse der durch den angefochtenen Verwaltungsakt Betroffenen festzustellen ist (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Auflage 2014, § 86b Rn. 12ff.). Die aufschiebende Wirkung ist dann anzuordnen, wenn nach summarischer Prüfung deutlich mehr für als gegen die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes spricht. Denn es kann kein berechtigtes öffentliches Interesse an der Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes bestehen.

Nach summarischer Prüfung geht die Kammer davon aus, dass das Suspensivinteresse der Antragsteller überwiegt. Der angefochtene Aufhebungsbescheid vom 18.10.2024 ist wegen Verstoßes gegen die Anhörungspflicht nach § 24 SGB X, jedenfalls derzeit, formell rechtswidrig.

Nach § 24 Abs. 1 SGB X ist, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Nach Abs. 2 der Vorschrift kann davon unter bestimmten - hier jedoch nicht einschlägigen - Ausnahmen abgesehen werden. Der Antragsgegner hat die Antragsteller vor der Erlass der Aufhebungsentscheidung nicht ordnungsgemäß angehört und die fehlende Anhörung auch nicht nachgeholt (§ 41 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 SGB X).

Die Vorschrift des § 24 SGB X dient der Wahrung des rechtlichen Gehörs und soll das Vertrauensverhältnis zwischen dem Bürger und der Sozialverwaltung stärken und den Bürger vor Überraschungsentscheidungen schützen (bspw. Bundessozialgericht <BSG>, Urteil vom 15. August 2002 - B 7 AL 38/01 R - juris Rdnr. 19). Die Behörde hat vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes den Beteiligten zu den entscheidungserheblichen Tatsachen anzuhören. Entscheidungserheblich sind alle Tatsachen, die zum Ergebnis der Verwaltungsentscheidung beigetragen haben, d.h. die Tatsachen, auf die sich die Verwaltung im maßgeblichen Fall tatsächlich auch gestützt hat bzw. stützen will (vgl. bspw.

Schmidt-de Caluwe in Eichenhofer/Wenner, SGB I, IV, X, 2012, § 24 SGB X Rdnr. 14 ff.; Siefert in von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 24 Rdnr. 13).

Ausgehend von diesen rechtlichen Maßstäben hat der Antragsgegner die Antragsteller vor Erlass des streitigen Aufhebungsbescheids nicht ordnungsgemäß angehört. Das Schreiben vom 16.10.2024, welches erst nach der vorläufigen Zahlungseinstellung und nahezu zeitgleich mit Erlass des Aufhebungsbescheides versandt wurde, kann eine erforderliche Anhörung zur Aufhebungsentscheidung vom 25.03.2019 nicht ersetzen.

Soweit der Antragsgegner davon ausgeht, dass der Antragsteller zu 1) bereits seit Mai 2021 Eigentümer mehrerer Grundstücke ist und diesbezüglich Mieteinnahmen generiert, dürfte der Bewilligungsbescheid vom 16.04.2024 von Anfang an rechtswidrig gewesen sein. Rechtsgrundlage für eine Korrekturentscheidung dürfte damit abweichend von der genannten Rechtsgrundlage im Aufhebungsbescheid § 45 SGB X sein. Angaben zu den subjektiven Rücknahmetatbeständen des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Nr. 3 SGB X sind dem Aufhebungsbescheid vom 18.10.2024 nicht zu entnehmen, so dass die Antragsteller bis dato keine Möglichkeit hatten, sich sachgerecht und vollständig zum Vorliegen des Sachverhalts sowie dem Vorliegen der erforderlichen subjektiven Tatbestände zu äußern. Der Antragsgegner hätte mithin die Antragsteller vor Erlass des Bescheids vom 18.10.2024 ordnungsgemäß anhören müssen, was er unterlassen hat. Damit hat er § 24 SGB X verletzt.

Die fehlende Anhörung ist auch nicht nach § 41 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 SGB X nachgeholt worden. Nach der Rechtsprechung des BSG setzt eine Nachholung der Anhörung im Gerichtsverfahren jedenfalls ein entsprechendes "mehr oder minder" förmliches Verwaltungsverfahren - ggf. unter Aussetzung des Gerichtsverfahrens (vgl. § 114 Abs. 2 Satz 2 SGG) - voraus (bspw. BSG, Urteil vom 9. November 2010 - B 4 AS 37/09 R - juris Rdnr. 14; Urteil vom 7. Juli 2011 - B 14 AS 144/10 R - juris Rdnr. 21; Urteil vom 20. Dezember 2012 - B 10 LW 2/11 R - juris Rdnr. 39; Urteil vom 6. April 2006 - B 7a AL 64/05 R - juris Rdnr. 15). Die Nachholung der fehlenden Anhörung außerhalb des Verwaltungsverfahrens setzt voraus, dass die Handlungen, die an sich nach § 24 Abs. 1 SGB X bereits vor Erlass des belastenden Verwaltungsaktes hätten vorgenommen werden müssen, von der Verwaltung bis zum Abschluss der gerichtlichen Tatsacheninstanz vollzogen werden (BSG, Urteil vom 9. November 2010 - B 4 AS 37/09 R - juris Rdnr. 15). Ein während des Gerichtsverfahrens zu diesem Zweck durchzuführendes förmliches Verwaltungsverfahren liegt vor,

wenn die beklagte Behörde dem Kläger (bzw. Antragsteller) in angemessener Weise Gelegenheit zur Äußerung zu den entscheidungserheblichen Tatsachen gegeben hat und sie danach zu erkennen gibt, ob sie nach erneuter Prüfung dieser Tatsachen am bisher erlassenen Verwaltungsakt festhält. Dies setzt regelmäßig voraus, dass die Behörde den Kläger (Antragsteller) in einem gesonderten "Anhörungsschreiben" alle Haupttatsachen mitteilt, auf die sie die belastende Entscheidung stützen will und sie ihm eine angemessene Frist zur Äußerung setzt. Ferner ist erforderlich, dass die Behörde das Vorbringen des Betroffenen zur Kenntnis nimmt und sich abschließend zum Ergebnis der Überprüfung äußert. Ein solches förmliches Anhörungsverfahren hat ausweislich der Verwaltungsakte bis dato nicht stattgefunden. Der Antragsgegner hat auf die gerichtliche Nachfrage vom 05.11.2024 innerhalb der dortig gesetzten Frist auch nichts Gegenteiliges vorgebracht.

Abschließend weist das Gericht daraufhin, dass Leitungen betreffend den Monat September 2024, sollten diese tatsächlich bislang nicht ausgekehrt worden sein, bereits deshalb ausgekehrt werden müssten, da eine Aufhebung nur für die Zeit ab Oktober 2024 verfügt wurde.

Der Antragsgegner wird die Antragsteller ordnungsgemäß anzuhören haben. Im Rahmen dieser Anhörung haben die Antragsteller dann Gelegenheit, zu den zahlreichen Fragen und Ungereimtheiten, welche die vorliegende Sachverhaltskonstellation aufweist, Stellung zu beziehen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde bei dem

Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können nähere Informationen abgerufen werden.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen

Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Ocken

Richter am Sozialgericht